

I. Allgemein

1. Mietverhältnis: Vermieter ist die Kölner Flitzer GmbH ("Vermieter"). Als "Mieter" gelten die auf dem Mietvertrag genannten Personen oder Firmen, die ein Fahrzeug des Vermieters mieten.

2. Reservierung eines Mietfahrzeugs: Die Reservierung eines Mietfahrzeugs ist für den Vermieter nur dann verbindlich, wenn diese durch ihn schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und eine Anzahlung durch den Mieter in Höhe von mindestens 50,-€ erfolgt ist. Falls der Besteller den Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, dem Vermieter den Ausfallschaden pauschal in Höhe von 60% des Tagesgrundmietpreises über die gesamte geplante Mietdauer zu ersetzen. Reservierungen können vom Mieter bis 48 Stunden vor der geplanten Anmietung kostenfrei storniert werden. Bei einer Stornierung von weniger als 48 Stunden vor der geplanten Anmietung kann der Vermieter 60% des Tagesgrundmietpreises über die gesamte geplante Mietdauer berechnen.

3. Vorzulegende Dokumente: Für das Zustandekommen eines Mietvertrages ist vom Mieter folgendes vorzulegen: ein in Deutschland gültiger Führerschein (je nach Fahrzeugkategorie) und ein noch mindestens drei Monate gültiger deutscher Personalausweis. Als Kaution wird eine Visa- oder Mastercard (kein Prepaid), EC-Card oder Bargeld benötigt (je nach Fahrzeugkategorie).

II. Pflichten des Mieters

1. Fahrzeugübergabe: Der Mieter ist darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. in auf dem Mietvertrag/Übergabeprotokoll beschriebenem Zustand, ausgestattet mit Werkzeug, Reservierad, Warndreieck und Verbandskasten sowie mit unverletzter Tachoplombierung übergeben wurde; der Mieter verpflichtet sich, diesen im gleichen Zustand zurückzugeben.

2. Benutzungsberechtigung: Zur Führung des Mietwagens sind nur die im Mietvertrag genannten Mieter und Fahrer berechtigt, sofern sie sich im Besitz einer für das Mietfahrzeug geltenden gültigen Fahrerlaubnis befinden und sich nicht mehr in der Probezeit befinden. Bei Firmenanmietungen sind auch deren fest angestellte Berufsfahrer berechtigt. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein Eigenes zu vertreten. Bei einer Benutzung durch berechtigte Dritte ist der Mieter verpflichtet,

(a) dem Vermieter die Namen der Fahrer mitzuteilen;

(b) sich davon zu überzeugen, dass diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nicht mehr in der Probezeit ist; und

(c) dem Fahrer vor der Übergabe des Fahrzeuges die Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn zu deren Einhaltung zu verpflichten.

3. LKW-Anmietungen: Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten. Das Ladegut ist ordnungsgemäß zu sichern, so dass weder der LKW selbst beschädigt wird, noch das Gut herabstürzen kann. Außerdem ist beim Rangieren oder Rückwärtsfahren ein Einweiser hinzuzuziehen. Ist das Mietfahrzeug mit einem digitalen Tachografen ausgestattet und die Anmietung wird als gewerbliche Fahrt durchgeführt, garantiert der Mieter mit seiner Unterschrift für eine ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Tachografen, der eigenen Unternehmer- und Fahrerkarte, den vorschriftsmäßigen Download und Speicherung seiner Daten und das Ihm als Mieter/Unternehmer die Vorschriften zur Datenauslesung und Speicherung bekannt sind.

4. Nutzungsbeschränkung: Die Benutzung des Mietfahrzeugs ist nicht gestattet

(a) bei der Teilnahme an Motor-/Sportveranstaltungen,

(b) bei Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit Angabe der Länder auf dem Mietvertrag vereinbart

(c) bei dem Transport von Gegenständen entgegen gesetzlichen Bestimmungen,

(d) zur Personenbeförderung gegen Entgelt und

(e) wenn die Person unter dem Einfluss von Alkohol, halluzinogenen Drogen, Narkotika oder Barbituraten steht.

5. Obhutspflicht: Öl-, Wasser-, AdBluestand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Vor Rückgabe ist der Wagen voll zu tanken. Die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs ist während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Das Fahrzeug ist sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Bei einer Anmietdauer von mehr als 28 Tagen ist der Mieter verpflichtet, die Wartungsintervalle laut Wartungsheft des Herstellers zu kontrollieren und bei anstehender Wartung den Vermieter zu informieren.

6. Reparatur: Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von € 100,- ohne weitere Benachrichtigung des Vermieters beauftragen. Wegen größerer Reparaturen ist die Einwilligung des Vermieters vorher einzuholen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach hier aufgeführten Bestimmungen für die Kosten haftet.

7. Anzeigepflicht: Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung ist jedes Ereignis, das einen Sachschaden verursacht hat, gleichwohl am Mietwagen oder unter Beteiligung des Mietwagens, ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht. **Im Falle eines Unfalls, Schadens oder Diebstahls ist der Vermieter unverzüglich zu verständigen. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall/die Beschädigung polizeilich aufgenommen wird.** Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des -hergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkennen abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanerkennde Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Die entsprechenden Daten sind dem Vermieter schriftlich

mitzuteilen. Der Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die aufnehmende Polizeienstelle und deren Anschrift sowie eine Skizze des Unfallhergangs enthalten. Der Mieter ist verpflichtet bei Rückgabe des Mietwagens **ohne Aufforderung** alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn diese in Zwischenzeit behoben sein sollten.

8. vorzeitige Kündigung: Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund wird u.a. Zahlungsverzug des Mieters, nicht sachgemäßer Umgang mit dem Fahrzeug, Verstoß gegen die Mietbedingungen, wenn abzusehen ist, dass der Mieter den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann, sowie Aussteuern (Verkauf o.ä.) des Fahrzeugs aus dem Vermietfuhrpark, angesehen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug nach Vorgabe des Vermieters ggf. schnellstmöglich zurückzugeben (siehe Fahrzeugrückgabe).

9. Fahrzeugrückgabe: Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Fahrzeugrückgabe ist nur während der normalen Geschäftszeit möglich. Diese ist im Betrieb des Vermieters durch Aushang bekannt gegeben. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen. **Erfolgt die Fahrzeugrückgabe außerhalb der Geschäftszeiten, so endet die mietvertragliche Obhutspflicht und die Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug erst innerhalb der regulären Öffnungszeiten**, wenn sich das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel im unmittelbaren Besitz des Vermieters befinden.

10. Zahlungsbedingungen: Alle Kosten, Gebühren und Auslagen einschließlich Schadensersatz für Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges sind bei Rechnungsstellung durch den Vermieter unverzüglich zahlbar. Falls der Mieter nicht alle Forderungen bei Fälligkeit begleicht, verpflichtet er sich zur Zahlung der banküblichen Verzugszinsen, mindestens jedoch zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Mieter verpflichtet sich im Falle des Verzuges zur Bezahlung der Inkassokosten, einschließlich angemessener Rechtsvertretungskosten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesem Mietvertrag, insbesondere aus aufgetretenen Schäden bzw. Schadensbeteiligungen über die vorgelegte Kreditkarte bzw. bei vorgelegter EC-Karte per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

III. Versicherung

1. Haftpflichtversicherung: Jeder gemäß dem Mietvertrag autorisierte Fahrer des Fahrzeuges wird von dem Vermieter bzw. dessen Versicherern im Rahmen der in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckung gegen Haftpflicht für Körperverletzungen, Tod oder Sachbeschädigungen versichert. Die Haftpflichtversicherung deckt keine Beschädigung oder den Verlust des gemieteten Fahrzeugs. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen, den er durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verwendung des Fahrzeuges verursacht hat und/oder der durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt ist, sowie im Falle der unbefugten Nutzung durch Dritte.

2. Zusätzliche Dienstleistungen/Versicherungen: Für den Fall, dass der Mieter sich für eine auf dem Vertrag zusätzlich angebotene Dienstleistung/Versicherung, einschließlich Inassen-Unfallversicherung, entscheidet, verpflichtet er sich zur Zahlung des darauf entfallenden Entgeltes. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass für jeden angefangenen Tag der Miete dieses Entgelt zum vollen Tagessatz berechnet wird. Für zusätzlich angebotene Dienstleistungen/Versicherungen können Einschränkungen bestehen, über welche der Mieter auf Wunsch gerne am Vermieterschalter nähere Informationen erhält. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Fahrzeuge nicht grundsätzlich mit Winterreifen ausgestattet sind. Gegen einen kleinen Aufpreis bietet der Vermieter aber Fahrzeuge mit Winterreifen an.

IV. Mietherhaftung

1. Der Mieter haftet bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; bei vorsätzlicher Schadensherbeiführung besteht kein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung. Bei grob fahrlässigen Beschädigungen ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllenden Obliegenheit ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist die Vermieterin zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht der Vermieterin ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preislisten.

3. Für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs-, Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er zu vertreten hat, haftet der Mieter unbeschränkt. Der Mieter stellt

die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20,- Euro inkl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

5. Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei. Die Vermieterin stellt dem Mieter für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5t eine On-Board Unit (OBU) zur Teilnahme an der automatischen Erfassung der Mautgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz zur Verfügung. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeugkombinationen von mindestens 3,5t bei denen die Zugmaschine allein ein zulässiges Gesamtgewicht von unter 3,5t erreicht. Hier ist der Mieter verpflichtet die Mautgebühr manuell (online oder am Terminal) zu entrichten. Der Mieter ist zum sorgsamen Umgang mit der OBU gemäß Herstellervorgaben verpflichtet und hat die OBU vor rechtswidrigem Zugriff Dritter und Manipulationen zu schützen. Der Mieter ist für die korrekte Einstellung der OBU, insbesondere der Achsenzahl und der Schadstoffklasse, selbst verantwortlich. Alle durch fehlerhafte Einstellungen der OBU entstehenden Kosten trägt der Mieter. Beschädigungen sowie Funktionsstörungen der OBU sind der Vermieterin unverzüglich zu melden. In diesen Fällen hat der Mieter sich manuell (online oder am Terminal) in das Mautsystem einzubuchen oder (gegebenenfalls) das mautpflichtige Streckennetz sofort zu verlassen. Die Vermieterin rechnet die für den jeweiligen mietzeitraum anfallenden Mautgebühren mit dem Betreiber des Mautsystems, der Toll Collect GmbH, bzw. über dessen Dienstleister ab. Die Vermieterin stellt dem Mieter zusammen mit der Abrechnung der Miete eine Aufstellung über die mautpflichtigen Einzelfahrten zur Verfügung.

6. Für Lkw wird von der Vermieterin keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer entrichtet. Soweit ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerzuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit der Vermieterin gegenüber geltend machen.

7. Wenn aufgrund Verschuldens des Mieters der Notdienst rausgeschickt werden muss, dann kann dies dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

8. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.

V. Haftung des Vermieters

Weder der Vermieter noch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für irgendwelche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, und insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgenschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch dem Umfang nach auf die Höhe des vorhersehbar vertragstypischen Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

VI. Schlussbestimmungen

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter EDV-gespeichert und über den zentralen Warning an Dritte weitergegeben werden, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben wird oder der Mietzins nicht bezahlt wird.

2. Es wird Köln als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt, seinen Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist oder der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Volkkaufmann ist.

3. Das gefertigte Übernahmeprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

4. Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt deutsches Recht.

5. Der Verwender der AGB ist weder dazu verpflichtet, noch dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

6. Alle Fahrzeuge sind mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Mieter willigen ein, dass GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhoben, gespeichert oder genutzt werden, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebietes gemäß Abs. II Ziffer 4(b), sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte des Vermieters. Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

Stand: 08/2026